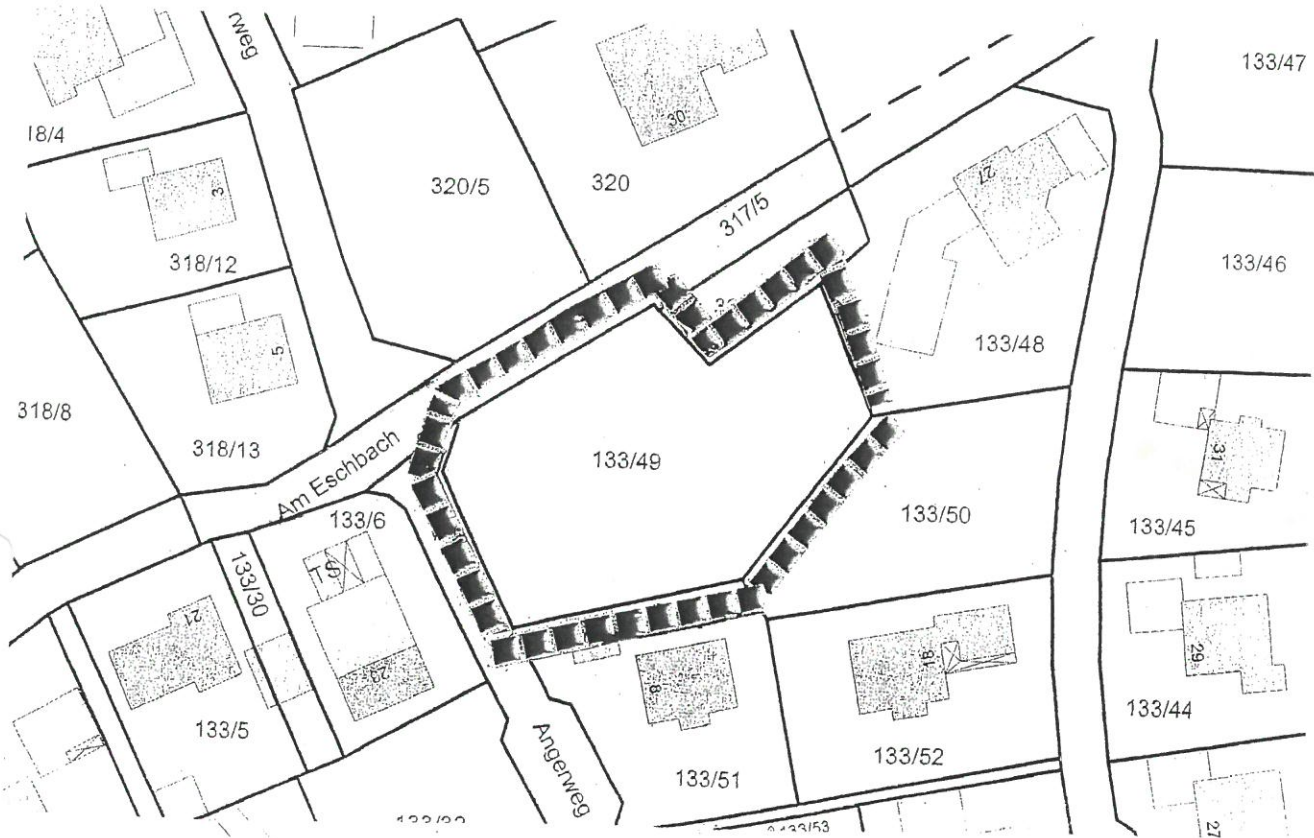



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
„Am Eschbach“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach“ vom 14.10.1999 i.d.F.v. 29.06.2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.02./26.03.2002, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Für das Grundstück Fl.Nr. 133/49 wird anstelle der höchstzulässigen Grundfläche (GR) von max. 250 qm eine Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16 und 17 BauNVO von max. 0,6 festgesetzt.



 = Geltungsbereich der Änderung

§ 2

Die Nutzungsschablone wird entsprechend § 1 ergänzt und in „A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen“ wird nach „GR max ...“ ergänzend eingeschoben: „GRZ = Grundflächenzahl für Grundstück Fl.Nr. 133/49 max. 0,6 gemäß §§ 16 und 17 BauNVO“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die Änderung dient der geplanten Gewerbebebauung auf diesem Grundstück, welche mit der sonst im Geltungsbereich zulässigen maximal überbaubaren Grundfläche von 250 qm nicht möglich wäre. Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Mischgebiets, wo eine GRZ-Obergrenze von 0,6 nach der Baunutzungsverordnung möglich ist. Aufgrund der Grundstücksgröße ist eine Festlegung von max. 250 qm überbaubarer Grundfläche weder angemessen und sinnvoll, noch für den Eigentümer zumutbar. Die Gemeinde möchte die mit der Änderung beabsichtigte bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks und die geplante Betriebsansiedlung ermöglichen. Die Änderung ist auch mit den Zielen des Bebauungsplanes verträglich und städtebauliche oder sonstige Gründe sprechen nicht gegen diese Änderung. Der Gemeinderat Schwabbruck hat daher mit Beschluß vom 28.04.2008 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Schwabbruck, den 15.05.2008
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporrer
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schwabbruck, den 11.07.2008
GEMEINDE SCHWABBRUCK


Sporrer
Bürgermeister

